

Verkehr, grenzüberschreitender; Einreisebeschränkung

ständiges oder zeitweiliges Verbot der Einreise in bestimmte Gebiete der DDR, das sich aus den innerstaatlichen Rechtsnormen der DDR zur Durchsetzung auferlegter Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt ergibt.

So können z. B. auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes der DDR bestimmte Gebiete (Sperrgebiete) ständig oder zeitweilig - in der Regel für die Dauer von Übungen oder Transporten - für das Betreten, Befahren oder Durchreisen gesperrt werden. Durch die Sperrung wird der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im → Sperrgebiet verboten, eingeschränkt oder von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht,

Sperrmaßnahmen können auch aus veterinärhygienischen u. a. Gründen zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Seuchen für bestimmte Gebiete festgelegt werden.

Der Grenzordnung der DDR entsprechend ist die Einreise und der Aufenthalt von Personen aus nicht-sozialistischen Staaten und Westberlin in die bzw. in der → Sperrzone und dem → Schutzstreifen entlang der Staatsgrenze und im Küstengebiet der DDR grundsätzlich nicht gestattet.

E, steht nicht im Zusammenhang mit -* Einreisesperre,

Verkehr, grenzüberschreitender; Einreisesperre

Art der → Reisesperre, staatliche Entscheidung zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs des Einreiseverkehrs von Personen aus nicht sozialistischen Staaten und Westberlin.

E, sind Verfügungen, wonach bestimmten Personen das Betreten des Hoheitsgebietes der DDR nicht gestattet wird. Diese Verfügungen basieren auf dem innerstaatlichen Recht der DDR, stehen im Einklang mit dem Völkerrecht, sind internationale Praxis und dienen der Wahrung und Durchsetzung der Rechtsordnung der DDR auf ihrem Hoheitsgebiet sowie der wirksamen Unterstützung der politisch-operativen Arbeit am Feind,

Grundlagen für die Einleitung von E, sind die Rechtsvorschriften der DDR einschließlich der spezifischen Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR bezüglich des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs erlassen wurden.

Die Erteilung von Genehmigungen zur Einreise in das Hoheitsgebiet der DDR kann für solche Personen gesperrt werden, die nach den Gesetzen der DDR Straftaten begangen haben, in Fahndung stehen oder bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie bei einem Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich stören